

Allgemeine Mietbedingungen für Mercedes-Benz Rent im Autohaus Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietpreises, das im Mietvertrag näher bezeichnete Nichtraucherfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt), zum Zwecke der Nutzung gem. Ziffer VIII, Nr. 8.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugkategorie zu ersetzen.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieterin ihn schriftlich angenommen haben.

2. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt.

3. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.

4. Es werden jeweils nur volle Miettage (24 Stunden) in Rechnung gestellt.

5. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung der Vermieterin. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht an die Vermieterin zurück, ist die Vermieterin berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum einen Mietpreis gemäß aktueller Preisliste, sowie Mahngebühren in Höhe von EUR 4,- zu berechnen. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin höhere Kosten nachweist oder der Mieter nachweist, dass die Kosten geringer sind oder keine Kosten entstanden sind.

6. Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter zurückgegeben, behält sich die Vermieterin vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters sicherzustellen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

III. Der Mietpreis

1. Der Mietpreis für das im Mietvertrag näher bezeichnete Fahrzeug sowie für gebuchte Sonderleistungen richtet sich nach der aktuellen Preisliste.

2. Sonderpreise gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei einer Überschreitung der Mietzeit gilt für diese zusätzlichen Tage der Normalpreis.

3. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der gesamten Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Kosten für Kraftstoff, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc., Zustellungs- und Abholungskosten sowie Kosten für Mehrkilometer. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

5. Die zulässigen Kilometer werden im Mietvertrag vereinbart. Sie richten sich nach dem gewählten Tarif und sind im Mietpreis enthalten. Vom Mieter zu tragende Kosten für Mehrkilometer werden im Mietvertrag gesondert vereinbart.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) ist zu Beginn der Mietzeit fällig, wird aber erst nach Beginn der effektiven Nutzung abgerechnet. Überschreitet die vereinbarte Mietzeit einen Zeitraum von 30 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 30 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten vom Mieter eine Kautions zu verlangen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

3. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Verzugsbeginn wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 4,- erhoben. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin höhere Kosten nachweist oder der Mieter nachweist, dass die Kosten geringer sind oder keine Kosten entstanden sind.

4. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wird die Sicherheitsleistung (Kautions) zur Absicherung des Mietbetrags sowie etwaigen, nachträglich anfallenden Kosten auf der Kundenkreditkarte genehmigt. Es werden nur Kreditkarten mit ausreichendem Kreditlimit der folgenden Kreditkartengesellschaften akzeptiert: Visa Card, Master Card, VPAY / Maestro. Als Zahlungsmittel ausgeschlossen sind sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten.

6. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die tatsächlichen Kosten für die Vermietung sowie alle sonstigen vereinbarten Entgelte nach Rückgabe des Fahrzeugs der Kreditkarte des Mieters belastet.

V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen.

3. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht das nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn der Mieter beweist, dass das Fahrzeug anderweitig zu mindestens gleichen Bedingungen vermietet werden konnte. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4. Bei Übergabe des Fahrzeugs wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

VI. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

1. Die Vermieterin ist Eigentümer des Fahrzeugs. Die Vermieterin ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

2. Der Mieter darf über das Fahrzeug nicht verfügen, insbesondere es weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Fahrzeugs ist ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin nicht zulässig.

3. Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Bei Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, einer Entwendung, einer Beschädigung oder einem Verlust ist die Vermieterin vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nicht zulässig.

5. Das Fahrzeug kann mit Systemen zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um das Fahrzeug zu lokalisieren, falls es gestohlen oder nicht an die Vermieterin zurückgebracht wird oder um ein Fahrzeug im Falle eines Unfalls oder einer Panne zu orten.

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßer, fahrbereitem Zustand mit komplettem Bordwerkzeug. Er ist verpflichtet, der Vermieterin eventuelle Beanstandungen des Fahrzeugs unverzüglich zu melden. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, den Innenraum regelmäßig zu reinigen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Es ist dem Mieter und allen Benutzern des Fahrzeugs nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen. Kosten für notwendige Innenreinigungen bei grober Verschmutzung des Innenraums oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen hat der Mieter für die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der anfallenden Straßenbenutzungsgebühren zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin in voller Höhe von diesen Straßenbenutzungsgebühren frei. Alternativ kann die Vermieterin beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Für die Bearbeitung von nicht entrichteten Mautgebühren fällt bei der Vermieterin ein Verwaltungsaufwand an, für den der Mieter 15 Euro für jeden Fall als Aufwandspauschale zu zahlen hat. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

3. Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Es ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Einfahrsvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter stellt sicher, dass das Fahrzeug nur in

verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird. Die Einhaltung der beim Betrieb des Fahrzeugs zu beachtenden Vorschriften ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des § 22 StVO entspricht.

4. Gewalt- und Unfallschäden sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, weiter ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Die Vermieterin entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.

5. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, darf der Mieter eine Mercedes-Benz Niederlassung, einen Mercedes-Benz Vertreter oder eine autorisierte Mercedes-Benz Vertragswerkstatt bis zu voraussichtlichen Reparaturkosten in Höhe von EUR 100,- beauftragen. Ausgenommen hiervon ist das Prozedere bei verunfallten Fahrzeugen. Insoweit gilt Ziffer VIII. Bei Reparaturkosten von mehr als EUR 100,-, ist die Vermieterin zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Mieter das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank bzw. bei Elektrofahrzeugen mit voller Batterie übergeben und der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Mietzeit mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank bzw. voller Batterie zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt/geladen zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Aufwandsentschädigung für das Betanken berechnen. Die Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin einen höheren Aufwand nachweist oder der Mieter nachweist, dass der Aufwand geringer ist oder gar kein Aufwand entstanden ist.

7. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis/Führerschein für den jeweiligen Fahrzeugtyp sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Vermieterin zum Mindestalter und Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs die notwendigen Dokumente nicht vorlegen bzw. hat er noch nicht das jeweilige Mindestalter erreicht wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde ist, hat auch ein zweiter Fahrer seine gültige Fahrerlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp im Original vorzuzeigen. Zudem muss auch der zweite Fahrer das entsprechende Mindestalter und die entsprechende Mindestdauer des Führerscheinbesitzes erreicht haben. Ansonsten ist der Mieter verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei unterschiedlichen Fahrern ist der Mieter zudem verpflichtet, Fahrer und Fahrzeiten lückenlos zu dokumentieren.

9. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- zu Fahrschulübungen,
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, bzw. die Nutzung des Fahrzeuges auf Rundstrecken oder Rennstrecken.
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Weitervermietung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

10. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, welche generell geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen.

11. Zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedarf es jeweils der besonderen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

12. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Straßengebühren jeglicher Art sind vom Mieter zu tragen. Insoweit hat der Mieter die Vermieterin in voller Höhe freizustellen bzw. kann die Vermieterin beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen.

13. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich. Die Vermieterin wird im Falle eines Verkehrsverstoßes oder einer Straftat die Daten des Mieters den zuständigen Behörden bzw. einem Geschädigten übermitteln, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Werden wegen eines innerhalb der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes Kostenbeträge oder Bußgelder gegen die Vermieterin festgesetzt, kann die Vermieterin Erstattung des jeweiligen Betrages vom Mieter verlangen. Das Gleiche gilt für Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen entsprechende Bescheide ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

14. Der Verlust der Kennzeichen, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigungen etc.) ist der Vermieterin unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter wie folgt berechnet: Kennzeichen 300,00 Euro, Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigung) 200,00 Euro. Bei Verlust von Zubehör, wie z.B. Navigations CD/DVD/Modul, Wendelschlauch, Werkzeug, Verbandskasten, Fahrzeugschlüssel, o. ä. werden dem Mieter die

Kosten für die Ersatzbeschaffung (zu den aktuell gültigen Listenpreisen) als Schadenersatz in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge leistet der Mieter der Vermieterin Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung des Kabels in Höhe von pauschal 400,00 Euro. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

VIII. Schadenabwicklung

1. Bei jeglichen Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden, auch ohne Drittbeteiligung, ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und die Vermieterin zu verständigen, bis zum Eintreffen der Polizei am Unfall-/Schadensort zu verbleiben, für eine polizeiliche Aufnahme Sorge zu tragen, Beteiligte und Zeugen mit Namen und Anschrift zu notieren sowie keine Schuldanerkenntnisse abzugeben oder sonst einer Schadensregulierung vorzugreifen. Verweigert die Polizei eine Aufnahme, hat der Mieter dies der Vermieterin nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, alles zur Aufklärung der Schadensursache und des Schadensherganges Erforderliche zu veranlassen. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin unverzüglich eine detaillierte Schadensmeldung zur Verfügung zu stellen. Auf der Meldung müssen insbesondere der Schadenstag und -ort, der Schadenshergang, Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert sein.

2. Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch die Vermieterin veranlasst.

3. Bei Schäden, technischen Mängeln oder sonstigen Anzeichen, die den ordnungsgemäßen und fahrbereiten Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigen, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum nächstgelegenen Kunzmann-Betrieb, oder sollte dies aufgrund von räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, zu einer Mercedes-Benz Niederlassung, -Vertretung oder -Vertragswerkstatt zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

4. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall der Vermieterin zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an die Vermieterin weiterleiten.

IX. Versicherung

1. Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen. Die Vermieterin hat für das Fahrzeug eine Kfz-Versicherung auch für die Zeit der Überlassung an den Mieter abgeschlossen. Gemäß Ziffer XI. haftet der Mieter der Vermieterin für selbstverschuldete Schäden am Fahrzeug bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

2. Die eingedeckte Haftpflichtversicherung der Vermieterin erstreckt sich zurzeit auf 100 Mio. Euro gesamt bzw. auf 15 Mio. Euro Deckungssumme pro geschädigte Person für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

3. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere

- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht,
- wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- wenn das Fahrzeug ohne Genehmigung ins Ausland gebracht wird,
- wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wird.

X. Haftung der Vermieterin

Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungshelfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Vermieterin haftet nicht für die Fälle höherer Gewalt. Hierzu gehören insbesondere Kriege, Unruhen, Flugzeugentführungen, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen gleich welcher Art, Stromausfälle, Streiks, Aussperrungen und dergleichen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.

XI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeugs verschuldet hat nach den gesetzlichen Vorschriften. In Kaskofällen wickelt die Vermieterin den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Schaden nicht unter die im Versicherungsvertrag gegebenenfalls auch höher vereinbarte Selbstbeteiligung fällt. Sofern der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wird die Vermieterin den Mieter in diesem Fall so stellen, als betrage die Selbstbeteiligung den im Mietvertrag vereinbarten Betrag. Eine Inanspruchnahme des Mieters durch die Vermieterin oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren die Vermieterin nicht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für eine Inanspruchnahme des Mieters durch die Vermieterin. Sollte es in Schadensfall zu einer höheren Stufe kommen, ist der entstehende

Schaden vom Mieter zu ersetzen.

XII. Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Vermieterin kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter

a) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit anfallenden Mietraten in Rückstand ist;

b) seine Zahlungen allgemein einstellt;

c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;

d) Verbraucher ist und mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete für 2 aufeinanderfolgende Termine in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für 2 Monate erreicht

e) bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;

f) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

2. Darüber hinaus gilt § 543 BGB.

3. Wurde der Mietvertrag gemäß den Bestimmungen in XII 1. oder 2. gekündigt, so hat die Vermieterin folgende Rechte:

a) Anspruch auf unverzügliche Herausgabe des Fahrzeugs. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist die Vermieterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;

b) Anspruch auf Miete bis zur Rückgabe des Fahrzeugs;

Anspruch auf Schadensersatz. Als Schadensersatz wird die Vermieterin dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten der Vermieterin berücksichtigt.

XIII. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Zum Ende des Mietvertrages ist das Fahrzeug im vertragsgemäßem Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln, Bordausstattung und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlusts durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.

2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.

3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

4. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt grundsätzlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Öffnungszeiten der Vermieterin.

5. Wird das Fahrzeug - auch im Falle des Einwurfs der Fahrzeugschlüssel oder -papiere - außerhalb der Stationsöffnungszeiten oder sonst verspätet zurückgegeben, so treffen den Mieter die Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Öffnung der Station oder bis die Vermieterin das Fahrzeug wieder in unmittelbarem Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

6. Im Falle der Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Vermieterin sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.

XIV. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten des Mieters und/oder Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung (Ziffer IV.), der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer VII. Nr. 11 dieser Mietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Zur Forderungseinbeziehung sowie zur Schadensabwicklung können personenbezogene Daten des Mieters und/oder Fahrers an eine für diesen Zweck durch die Vermieterin beauftragte Servicegesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei übermittelt werden.

Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrages bei der VAPS EDV Service & Vertrieb GmbH – Mobility Solution- im Auftrag der Vermieterin einverstanden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand Aschaffenburg.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.

2. Der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Vermieterin gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

3. Der Mieter darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin auf Dritte übertragen.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, eine ab Vertragsbeginn wirksame Vereinbarung zu treffen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(Stand: März 2023)

Allgemeine Mietbedingungen für Mercedes-Benz EQ Fahrzeuge im Abonnementmodell im Autohaus Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG

I. Vertragsgegenstand

- Die Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietpreises, das im Mietvertrag näher bezeichnete Nichtraucherfahrzeug (nachfolgend, „Fahrzeug“ genannt), zum Zwecke der Nutzung gem. Ziffer VIII, Nr. 8.
- Die Vermieterin ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, das den Spezifizierungen des Fahrzeuges entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

- Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieterin ihn schriftlich angenommen haben.
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt. Die maximale Laufzeit beträgt 24 Monate,
- Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
- Ein Miettag beträgt 24 Stunden. Sobald ein neuer Miettag beginnt, wird er voll berechnet.
- Die Vermieterin bietet dem Mieter den Mietgegenstand mit verschiedenen Kilometerspauschalen zur Auswahl an. Diese können nur bei Vertragsabschluss festgelegt werden und sind nicht änderbar.
- Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter zurückgegeben, behält sich die Vermieterin vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters sicherzustellen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

III. Der Mietpreis

- Der Mietpreis für das im Mietvertrag näher bezeichnete Fahrzeug sowie für gebuchte Sonderleistungen richtet sich nach der aktuellen Preisliste.
- Die zulässigen Kilometer werden im Mietvertrag vereinbart. Sie richten sich nach dem gewählten Tarif und sind im Mietpreis enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

- Die erste Monatsmiete sowie die Startgebühr sind grundsätzlich im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, ohne jeden Abzug zur Zahlung an die Vermieterin fällig. Die weiteren Mietraten sind, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, jeweils am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig.
- Die Abrechnung bei Mietverträgen länger als 1 Monat erfolgt taggenau mit 1/(30tel der vereinbarten Mietrate pro angefangenen Miettag.
- Die Rechnungsstellung erfolgt immer zum Anfang des Monats und ist sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung mit Euro- oder Visacard ist möglich.
- Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigtem Widerspruch berechnet die Vermieterin dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
- Die Vermieterin ist berechtigt, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten vom Mieter eine Kautions zu verlangen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.
- Die Kautions dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietvertrag. Sie wird dem Mieter nach Vertragsende und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zurückerstattet, soweit keine fälligen Ansprüche aus dem Vertrag selbst (z. B. Gewaltschäden, Aufbereitungskosten) und sonstige Forderungen (z. B. Mietschulden) bestehen.
- Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Verzugsbeginn wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 4,- erhoben. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin höhere Kosten nachweist oder der Mieter nachweist, dass die Kosten geringer sind oder keine Kosten entstanden sind.
- Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die tatsächlichen Kosten für die Vermietung sowie alle sonstigen vereinbarten Entgelte nach Rückgabe des Fahrzeuges dem Mieter belastet.

V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzögerung

- Die Vermieterin verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder der Nichtabnahme macht der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch. Bei Nichtabnahme der auf Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeuge im BTO-Tarif oder für Sonderbestellungen gilt der in der Bestellung oder im Angebot ausdrücklich festgelegte Betrag. Dem Mieter ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als der vom Vermieter vorstehend geltend gemachte pauschale Schaden.
- Bei Übergabe des Fahrzeugs wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

VI. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

- Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Die Vermieterin (Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG) ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- Der Mieter darf über das Fahrzeug nicht verfügen, insbesondere es weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Fahrzeugs ist ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin nicht zulässig.
- Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Bei Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, einer Entwendung, einer Beschädigung oder einem Verlust ist die Vermieterin vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nicht zulässig.
- Das Fahrzeug kann mit Systemen zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um das Fahrzeug zu lokalisieren, falls es gestohlen oder nicht an die Vermieterin zurückgebracht wird oder um ein Fahrzeug im Falle eines Unfalls oder einer Panne zu orten.

VII. Leistungen

- In der Miete ist eine zusätzliche Saisonbereifung (z. B. Winter-Kompletträder M+S) enthalten, die als Zubehör bei Mietende zurückgegeben werden muss.
- Kosten für Beschädigungen der Reifen sind in der Miete nicht enthalten und vom Mieter zu tragen.

VIII. Pflichten des Mieters

- Der Mieter erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, fahrbereitem Zustand mit komplettem Bordwerkzeug. Er ist verpflichtet, der Vermieterin eventuelle Beanstandungen des Fahrzeugs unverzüglich zu melden. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, den Innenraum regelmäßig zu reinigen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen. Kosten für notwendige Innenreinigungen bei grober Verschmutzung des Innenraums oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen hat der Mieter für die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der anfallenden Straßenbenutzungsgebühren zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin in voller Höhe von diesen Straßenbenutzungsgebühren frei. Alternativ kann die Vermieterin beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Für die Bearbeitung von nicht entrichteten Mautgebühren fällt bei der Vermieterin ein Verwaltungsaufwand an, für den der Mieter 15 Euro für jeden Fall als Aufwandspauschale zu zahlen hat. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Es ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter stellt sicher, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird. Die Einhaltung der beim Betrieb des Fahrzeugs zu beachtenden Vorschriften ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des § 22 StVO entspricht.
- Gewalt- und Unfallschäden sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, weiter ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Die Vermieterin entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
- Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, darf der Mieter eine Mercedes-Benz Niederlassung, einen Mercedes-Benz Vertreter oder eine autorisierte Mercedes-Benz Vertragswerkstatt bis zu voraussichtlichen Reparaturkosten in Höhe von EUR 100,- beauftragen. Ausgenommen hiervon ist das Prozedere bei verunfallten Fahrzeugen. Insoweit gilt Ziffer IX. Bei

Reparaturkosten von mehr als EUR 100,-, ist die Vermieterin zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Mieter das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank bzw. bei Elektrofahrzeugen mit voller Batterie übergeben und der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Mietzeit mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank bzw. voller Batterie zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt/geladen zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Aufwandsentschädigung für das Betanken berechnen.

Die Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Vermieterin einen höheren Aufwand nachweist oder der Mieter nachweist, dass der Aufwand geringer ist oder gar kein Aufwand entstanden ist.

7. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis/Führerschein für den jeweiligen Fahrzeugtyp sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Vermieterin zum Mindestalter und Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs die notwendigen Dokumente nicht vorlegen bzw. hat er noch nicht das jeweilige Mindestalter erreicht wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde ist, hat auch ein zweiter Fahrer seine gültige Fahrerlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp im Original vorzuzeigen. Zudem muss auch der zweite Fahrer das entsprechende Mindestalter und die entsprechende Mindestdauer des Führerscheinbesitzes erreicht haben. Ansonsten ist der Mieter verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei unterschiedlichen Fahrern ist der Mieter zudem verpflichtet, Fahrer und Fahrzeiten lückenlos zu dokumentieren.

9. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- zu Fahrschulungen,
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten bzw. die Nutzung des Fahrzeuges auf Rundstrecken oder Rennstrecken.
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- für gewerblichen Personenbeförderung oder zur Weitervermietung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafebedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

10. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, welche generell geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen.

11. Zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedarf es jeweils der besonderen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

12. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Straßengebühren jeglicher Art sind vom Mieter zu tragen. Insoweit hat der Mieter die Vermieterin in voller Höhe freizustellen bzw. kann die Vermieterin beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen.

13. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich. Die Vermieterin wird im Falle eines Verkehrsverstoßes oder einer Straftat die Daten des Mieters den zuständigen Behörden bzw. einem Geschädigten übermitteln, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Für die Bearbeitung von Anfragen, die Behörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder sonstigen Störungen an die Vermieterin stellen, fällt bei diesem ein Arbeitsaufwand an, für den der Mieter 15 Euro (bzw. mit Auslandsbezug 30 Euro) für jeden Fall als Aufwandspauschale zu zahlen hat. Werden wegen eines innerhalb der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes Kostenbeträge oder Bußgelder gegen die Vermieterin festgesetzt, kann die Vermieterin Erstattung des jeweiligen Betrages vom Mieter verlangen. Das Gleiche gilt für Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen entsprechende Bescheide ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

14. Der Verlust der Kennzeichen, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigungen etc.) ist der Vermieterin unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter wie folgt berechnet: Kennzeichen 300,00 Euro, Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigung) 200,00 Euro. Bei Verlust von Zubehör, wie z.B. Navigations CD/DVD/Modul, Wendelschlauch, Werkzeug, Verbandskasten, Fahrzeugschlüssel, o. ä. werden dem Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung (zu den aktuell gültigen Listenpreisen) als Schadenersatz in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge leistet der Mieter der Vermieterin Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung des Kabels in Höhe von pauschal 400,00 Euro. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nurein niedrigerer Schaden entstanden ist.

IX. Schadenabwicklung

1. Bei jeglichen Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden, auch ohne Drittbeteiligung, ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und die Vermieterin zu verständigen, bis zum Eintreffen der Polizei am Unfall-/Schadensort zu verbleiben, für eine polizeiliche Aufnahme Sorge zu tragen, Beteiligte und Zeugen mit Namen und Anschrift zu notieren sowie keine Schuldanerkenntnisse abzugeben oder sonst einer Schadensregulierung vorzugreifen. Verweigert die Polizei eine Aufnahme, hat der Mieter dies der Vermieterin nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, alles zur Aufklärung der Schadensursache und des Schadensherganges Erforderliche zu veranlassen. Der Mieter verpflichtet sich, der Mieterin unverzüglich eine detaillierte Schadensmeldung zur Verfügung zu stellen. Auf der Meldung müssen insbesondere der Schadenstag und -ort, der Schadenshergang, Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert sein.

2. Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch die Vermieterin veranlasst.

3. Bei Schäden, technischen Mängeln oder sonstigen Anzeichen, die den ordnungsgemäßen und fahrbereiten Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigen, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum nächstgelegenen Kunzmann-Betrieb, oder sollte dies aufgrund von räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, nach Absprache mit der Vermieterin zu einer Mercedes-Benz Niederlassung, - Vertretung oder -Vertragswerkstatt zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

4. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall der Vermieterin zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an die Vermieterin weiterleiten.

X. Versicherung

1. Das Fahrzeug ist auf die Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH zugelassen. Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH hat für das Fahrzeug eine Kfz-Versicherung auch für die Zeit der Überlassung an den Mieter abgeschlossen. Gemäß Ziffer XI. haftet der Mieter der Vermieterin für selbstverschuldete Schäden am Fahrzeug bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

2. Die eingedeckte Haftpflichtversicherung von Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH erstreckt sich zurzeit auf 100 Mio. Euro gesamt bzw. auf 15 Mio. Euro Deckungssumme pro geschädigte Person für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

3. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht,
 - wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
 - wenn das Fahrzeug ohne Genehmigung ins Ausland gebracht wird,
 - wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wird.

XI. Haftung der Vermieterin

Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Vermieterin haftet nicht für die Fälle höherer Gewalt. Hierzu gehören insbesondere Kriege, Unruhen, Flugzeugentführungen, Pandemien, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen gleich welcher Art, Stromausfälle, Streiks, Aussperrungen und dergleichen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.

XII. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeugs verschuldet hat nach den gesetzlichen Vorschriften. In Kaskofällen wickelt die Vermieterin den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Schaden nicht unter die im Versicherungsvertrag gegebenenfalls auch höher vereinbarte Selbstbeteiligung fällt. Sofern der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wird die Vermieterin den Mieter in diesem Fall so stellen, als betrage die Selbstbeteiligung den im Mietvertrag vereinbarten Betrag. Eine Inanspruchnahme des Mieters durch die Vermieterin oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren die Vermieterin nicht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für eine Inanspruchnahme des Mieters durch die Vermieterin. Sollte es in Schadensfall zu einer höheren Stufe kommen, ist der entstehende Schaden vom Mieter zu ersetzen.

XIII. Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gemäß § 543 BGB kündigen.

Die Vermieterin kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter

a) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit anfallenden Mietraten in Verzug ist;

b) seine Zahlungen allgemein einstellt;

c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;

d) Verbraucher ist und mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete für 2 aufeinanderfolgende Termine in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete

für 2 Monate erreicht.

e) bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;

f) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

2. Wurde der Mietvertrag gemäß obigem Absatz 1 fristlos gekündigt, so hat die Vermieterin folgende Rechte:

a) Anspruch auf unverzügliche Herausgabe des Fahrzeugs. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist die Vermieterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;

b) Anspruch auf Miete bis zur Rückgabe des Fahrzeugs;

c) Anspruch auf Schadensersatz. Als Schadensersatz wird die Vermieterin dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten der Vermieterin berücksichtigt.

XIV. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Zum Ende des Mietvertrages ist das Fahrzeug im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln, Bordausstattung und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung (zu den aktuell gültigen Listenpreisen) sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlusts durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.

2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.

3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

4. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt grundsätzlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Öffnungszeiten der Vermieterin.

5. Wird das Fahrzeug - auch im Falle des Einwurfs der Fahrzeugschlüssel oder -papiere - außerhalb der Stationsöffnungszeiten oder sonst verspätet zurückgegeben, so treffen den Mieter die Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Öffnung der Station oder bis die Vermieterin das Fahrzeug wieder in unmittelbarem Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

6. Im Falle der Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Vermieterin sind alle dadurch

anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.

XV. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten des Mieters und/oder Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung (Ziffer IV.), der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer VIII. Nr. 13 dieser Mietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Zur Forderungseinziehung sowie zur Schadensabwicklung können personenbezogene Daten des Mieters und/oder Fahrers an eine für diesen Zweck durch die Vermieterin beauftragte Servicegesellschaft und/oder Rechtsanwaltsgesellschaft übermittelt werden.

Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrages bei der VAPS EDV Service & Vertrieb GmbH – Mobility Solution- im Auftrag der Vermieterin einverstanden.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Schaffenburg.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Vermieterin gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

3. Der Mieter darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin auf Dritte übertragen.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, eine ab Vertragsbeginn wirksame Vereinbarung zu treffen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(Stand: März 2023)